



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 53

Datum: 28. MAI 2021

— **Test- und Impfangebote**
AF1428/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die Test- und Impfangebote für sozial besonders benachteiligte Personen gerichtet. Als einzige zeitliche Eingrenzung ergibt sich aus dem Kontext der Fragestellung allenfalls, dass der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Stand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Den mit der Anfrage erstrebten allgemeinen Gesamtüberblick kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Unter anderem der Bundesfinanzminister hat kürzlich von Ländern und Kommunen gefordert, Strategien für besondere soziale Bedarfsgruppen, insbesondere auch für von Obdachlosigkeit betroffene Personen, zu entwickeln, um Corona-Maßnahmen und Impfung besser zu adressieren.

1. Seit wann besteht in Dresden die Möglichkeit der Impfung nach Impfpriorisierungsgruppe 2? Wie hoch liegt derzeit die Impfquote in der Impfgruppe 2?“

Seit dem 25. Februar 2021 sind Personen der Priorisierungsgruppe 2 impfberechtigt.

Aussagen zur Impfquote der Priorisierungsgruppen kann die Landeshauptstadt Dresden nicht treffen, da die Daten der Stadt Dresden nicht vorliegen.

2. „Gab es in Dresdner Flüchtlingsunterkünften, Flüchtlingswohnungen oder Obdachunterkünften Infektionshotspots?“

Seit Mitte September 2020 gab es in Dresden insgesamt 39 gemeldete Infektionsgeschehen in Asylbewerberheimen. Dabei ist es möglich, dass es zum gleichen Zeitpunkt mehrere Infektionsgeschehen innerhalb einer Einrichtung gab, die jedoch unterschiedliche Wohnbereiche betrafen. Insgesamt wurden im o. g. Zeitraum 98 Personen positiv auf SARS-CoV-2 getestet.

Weiterhin war eine Obdachlosenunterkunft betroffen, dort gab es einen positiven Fall.

Zu Ausbrüchen in Flüchtlingswohnungen liegen dem Amt für Gesundheit und Prävention keine Informationen vor, da es sich dabei um Privathaushalte handelt. Das Amt für Gesundheit und Prävention untersucht bei seinen Ermittlungen keine etwaige Flüchtlingshistorie, sofern nicht ausdrücklich eine Betrachtung der Reiseanamnese erforderlich ist.

3. „Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind angedacht, um Wohn- und Obdachlose besser mit den Corona-Maßnahmen vertraut zu machen und Fragen rund um die Corona-Impfung bedarfsgruppenspezifisch zu thematisieren? Ab wann hat die Impfung von Obdachlosen und Flüchtlingen genau begonnen?“

Wohnungslose, die in den Übergangwohnheimen untergebracht sind bzw. sich auch in den Tageseinrichtungen aufhalten, werden vor Ort zur Einhaltung der AHA-L Regeln unterwiesen.

Die Planung und Organisation der Impfungen in den Übergangwohnheimen Asyl und Wohnungslose hat im April begonnen. Erste Impfungen erfolgten ab dem 18. April 2021 und werden von Mai bis Juni 2021 fortgeführt.

4. „Sofern bereits Maßnahmen ergriffen wurden, welche Resultate konnten durch unter 3 genannte Maßnahmen erzielt werden?“

Da die Impfungen erst im April erfolgten und es sich um eine Erst- sowie Zweitimpfung handelt, können noch keine Aussagen zur Auswirkung auf das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen gemacht werden. Es ist aber zu erwarten, dass sich das Infektionsgeschehen insgesamt stark reduzieren wird und vor allem auch schwere Verläufe der Erkrankung vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert